

Rahmenvertrag für Unternehmer aus LDS

zwischen der

Taxi Pay GmbH
Wiesendamm 37
13597 Berlin

USt-IdNr.: DE258720660

vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Hermann Waldner
und dem Taxibetrieb

E-Mail: _____
Handelsregister: _____
USt-IdNr.: _____
vertreten durch: _____

§ 1 Vertragsgegenstand

Die oben genannte Firma, im Folgenden kurz Gesellschaft genannt, räumt dem o.g. Taxibetrieb, im Folgenden kurz Teilnehmer genannt, die Inanspruchnahme der Einrichtung der Gesellschaft, insbesondere der Funkvermittlung von Fahraufträgen, ein. Die Ausführung der Fahraufträge geschieht in eigener Verantwortung gegenüber dem Fahrgast.

Für die notwendigen Voraussetzungen der Inanspruchnahme (Fahrzeug und technische Ausstattung) hat der Teilnehmer selbst Sorge zu tragen. Das in Frage kommende Fahrzeug hat der Teilnehmer bei der Gesellschaft anzumelden.

Die jeweils gültigen Bestimmungen der Gesellschaft, insbesondere die Funk- und Betriebsordnung, sind einzuhalten.

Die Kosten für die funktechnische Ausrüstung des Fahrzeugs trägt der Teilnehmer.

Eine Übertragung des unternehmerischen Risikos auf die Gesellschaft ist nicht möglich.

Der Teilnehmer willigt durch Vertragsunterzeichnung gleichzeitig in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ein (vgl. § 10). Sollte diese Einwilligung widerrufen werden, endet dieser Vertrag ohne Einhaltung einer Frist.

§ 1a Vermittlung von Aufträgen

1. Aufgrund gesetzlicher Regelungen werden Fahraufträge innerhalb Berlins ausschließlich an vertraglich gebundene Fahrzeuge vermittelt, die an einem Taxistand stehen (Verkehrszeichen Nr. 229 StVO). Eine Vermittlung an Fahrzeuge, die nicht an einem Taxistand stehen, ist ausgeschlossen.
2. Zuwiderhandlungen ziehen eine fristlose Kündigung nach sich.

§ 2 Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt am Tag der Unterzeichnung beider Vertragsparteien.

§ 3 Kündigung

Der Rahmenvertrag kann von beiden Vertragsparteien jederzeit gekündigt werden, wenn kein Fahrzeug bei der Gesellschaft vom Teilnehmer aktiv angemeldet ist.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 4 An- und Abmeldung von Fahrzeugen

1. Voraussetzung für die Anmeldung eines Fahrzeugs ist ein Rahmenvertrag mit der Gesellschaft sowie eine gültige Konzession.

Die An- und Abmeldung eines Fahrzeugs muss schriftlich (Textform) erfolgen.

2. Die Anmeldung erfolgt auf unbestimmte Zeit.

Der Teilnehmer hat die Möglichkeit, mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende ein Fahrzeug abzumelden.

Der Rahmenvertrag an sich bleibt von der Abmeldung unberührt.

3. Nach Anmeldung eines Fahrzeugs wird eine monatliche Teilnehmergebühr pro Fahrzeug fällig. Die Höhe der Teilnehmergebühr und die Fälligkeit ist aus der jeweils gültigen Preisliste ersichtlich.

Mit Anmeldung eines Fahrzeugs bestätigt der Teilnehmer die Kenntnis der zum Anmeldezeitpunkt gültigen Preisliste für die Teilnehmergebühr.

4. Ein Fahrzeug kann durch die Gesellschaft fristlos abgemeldet werden, wenn

- a) der Teilnehmer mit der Entrichtung seiner Funkgebühr zwei Monate oder länger im Verzug ist;
- b) der Teilnehmer oder sein angestellter Fahrer gegen die Festlegungen in diesem Vertrag oder in der jeweils gültigen Funk- und Betriebsordnung verstößt;
- c) der Teilnehmer oder sein angestellter Fahrer durch fehlende Ortskenntnis, unhöfliches oder nicht korrektes Verhalten gegenüber Fahrgästen mehrfach auffällt;
- d) der Teilnehmer oder sein angestellter Fahrer durch sein Verhalten der Gesellschaft schadet;
- e) der Teilnehmer seiner Auskunftspflicht gemäß § 6 Nr. 5 nicht Folge leistet.

5. Ein Fahrzeug kann durch den Teilnehmer vorzeitig abgemeldet werden

- a) innerhalb einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende nach Mitteilung einer Gebührenerhöhung;
- b) im Todesfall des Teilnehmers (soweit er eine natürliche Person ist) durch dessen Erben zum Monatsende.

Ein Fahrzeug wird zum nächsten Monatsende abgemeldet, sobald der Gesellschaft die Abmeldung des Gewerbes, die Rückgabe, Entzug oder Nichtverlängerung der Konzession nachgewiesen wird.

§ 5 Gebühren für angemeldete Fahrzeuge

1. Der Teilnehmer erteilt der Gesellschaft zusätzlich zu seiner Vertragsunterzeichnung ein Separatschriftmandat, ohne das eine Vermittlung nicht stattfinden kann.

Der elektronische Einzug der Gebühren, die monatlich anfallen, erfolgt zum 10. des laufenden Monats.

2. Die Teilnehmergebühr ist der jeweils gültigen Preisliste zu entnehmen.
3. Die Teilnehmergebühr kann durch die Gesellschaft unter der Berücksichtigung der allgemeinen Kostenentwicklung jederzeit neu festgesetzt werden.

Die neu festgesetzte Gebühr gilt nach ihrer Veröffentlichung (Textform) vom ersten Tage des folgenden Monats an als zwischen den Vertragsparteien vereinbart, ohne dass es hierzu einer ausdrücklichen schriftlichen Vertragsänderung bedarf.

Der Beschluss der Erhöhung wird durch Aushang im Kundencenter der Gesellschaft sowie durch schriftliche Benachrichtigung (Textform) der Teilnehmer mitgeteilt.

Der Teilnehmer erklärt sich mit dieser Regelung einverstanden.

4. Zahlungen des Teilnehmers werden, sofern Rückstände bestehen - gleich welcher Art – auf den ältesten Rückstand angerechnet. Die Gesellschaft kann auch eine andere Verrechnungsart bestimmen.

Die Gesellschaft kann ferner eine Verrechnung mit Guthaben vornehmen, die für den Teilnehmer von Dritten bei ihr eingehen, auch sofern sie aus anderen Vertragsverhältnissen stammen, z.B. Guthaben aus Kreditkartenabrechnungen.

5. Gegen die Forderung der Gesellschaft kann der Teilnehmer mit eigenen Forderungen weder aufrechnen, noch ein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht geltend machen, es sei denn, dass die Forderung unbestritten ist oder rechtskräftig festgestellt wurde.
6. Ist der Teilnehmer mit der Entrichtung seiner Gebühr im Rückstand, so kann die Gesellschaft die Funkvermittlung nach Absendung der ersten Mahnung sperren, bis die Gebühren bezahlt sind.

Während der Sperrung ruht lediglich der Anspruch des Teilnehmers auf Vermittlung, nicht jedoch der Anspruch der Gesellschaft auf Zahlung der laufenden Gebühren.

§ 6 Allgemeine Bestimmungen

1. Der Teilnehmer verpflichtet sich zur strikten Einhaltung und Befolgung aller Bestimmungen dieses Vertrages sowie der diesem Vertrag als wesentlicher Bestandteil beigefügten derzeit gültigen Funk- und Betriebsordnung sowie der Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes. Bei Änderung oder Austausch der Funk- und Betriebsordnung wird die geänderte oder ausgetauschte Funk- und Betriebsordnung mit Datum ihrer Gültigkeit auch als wesentlicher Bestandteil des Vertrages wirksam.
2. Die Teilnahme an der Auftragsvermittlung ist nur möglich, wenn der Fahrer des angemeldeten Fahrzeugs Inhaber einer persönlichen Fahrerlaubnis zur Vermittlung ist.

Der Teilnehmer hat diese Bestimmungen den jeweils bei ihm beschäftigten Fahrern zur Kenntnis zu bringen. Der Teilnehmer haftet für Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Vertrages, der jeweils

gültigen Funk- und Betriebsordnung durch seine bei ihm angestellten Fahrer persönlich, ohne dass er sich bezüglich der Auswahl der Fahrer entlasten kann.

3. Das Fahrzeug muss mit einem geeigneten, von der Gesellschaft zugelassenen technischen Equipment ausgestattet sein.

Die hierfür zugelassenen Geräte sind dem Aushang in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zu entnehmen oder können bei der Fahrer- und Unternehmerbetreuung (FUB) angefragt werden.

4. Zur Einhaltung der von der Gesellschaft vorgeschriebenen Funk- und Betriebsordnung und der Einhaltung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Nebenpflichten einschließlich der Auskunftspflicht gemäß § 6 Nr. 5 werden folgende mögliche Vertragsstrafen vereinbart:

- a) schriftliche Verwarnung
- b) Vertragsstrafen in Höhe von € 50,- bis € 500,- für jeden Fall der Zuwiderhandlung
- c) Funksperr bis zu vier Wochen
- d) fristlose Abmeldung des Fahrzeugs und Kündigung des Rahmenvertrages

Die sonstigen Rechte bei Verstößen gegen die Funk- und Betriebsordnung nach diesem Vertrag bleiben unberührt.

5. Der Teilnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen der Gesellschaft die Person und die ladungsfähige Anschrift des jeweiligen Fahrers pro Schicht unter Angabe des Beginns und des Endes der Schicht zu benennen.

§ 7 Haftung und Schadenersatz

1. Der Teilnehmer haftet für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages und der diesen Vertrag berührenden Bestimmungen durch sich selbst und seine angestellten Fahrer. Soweit ein Verstoß zu Schaden der Gesellschaft führt, ist der Teilnehmer zum Schadenersatz verpflichtet.

Sofern Dritte Ansprüche gegen die Gesellschaft wegen des Fehlverhaltens eines Teilnehmers bzw. seines Fahrers geltend machen, ist die Gesellschaft berechtigt, dem Dritten die entsprechenden Daten des Teilnehmers bzw. seines Fahrers zu übermitteln.

Der Teilnehmer ist verpflichtet, die Gesellschaft von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die diese wegen schuldhaften Verhaltens des Teilnehmers oder seiner Fahrer gegen die Gesellschaft erheben. Dies betrifft insbesondere Schadensersatzansprüche wegen der Nichtausführung von Fahraufträgen.

2. Schadensersatzansprüche des Teilnehmers, die zu Vermögens- oder Sachschäden geführt haben, sind ausgeschlossen, sofern die Gesellschaft nur einfach fahrlässig gehandelt hat.

Bei Personenschäden bleibt es bei der gesetzlichen Regelung.

Die Gesellschaft haftet ferner nicht für die unverschuldete Einstellung oder Unterbrechung der Vermittlung, insbesondere durch technische Störung, Brandbeschädigungen sowie sonstige Einwirkungen höherer Gewalt oder durch Streikhandlungen verursachte teilweise oder vollständige Arbeitsniederlegung des Vermittlungspersonals.

Die Haftung von Seiten der Gesellschaft und im Zusammenhang mit diesem Vertrag - gleich aus welchem Rechtsgrunde - insbesondere im Falle des Verzuges, der Vertragsverletzung, des Schadensersatzes wegen Nichterfüllung, der Unmöglichkeit, des nachträglichen Unvermögens, der

Verletzung von Pflichten bei Vertragsabschluss und der unerlaubten Handlung - jedoch mit Ausnahme der Haftung für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften sowie die Verletzung von Vertragspflichten, die für die Erreichung des Vertragszweckes unverzichtbar sind - ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gesellschaft oder deren Erfüllungsgehilfen haben Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

Mittelbare Folgeschäden wie z.B. entgangener Gewinn sind in jedem Falle ausgeschlossen.

§ 8 Abtretungsverbot

Eine ganze oder teilweise Abtretung der sich für den Teilnehmer aus diesem Vertrag ergebenden Rechte ist nicht zulässig, es sei denn, dass die Gesellschaft der Abtretung schriftlich zustimmt.

§ 9 Bedingungen für die Teilnahme am Abrechnungssystem für ec-, Kreditkarten, Debitkarten sowie dem Zahlungssystem Mobile Payment (taxi.eu-Payment) der Taxi Pay GmbH.

Die Regelungen für die Teilnahme am electronic-cash / POZ / Maestro-System der deutschen Kreditwirtschaft sowie die Abwicklung von Kreditkarten setzen für die Vermittlung von Informationen zur Autorisierung im bargeldlosen Zahlungsverkehr den Anschluss an ein zugelassenes BetreiberNetz voraus.

Die Gesellschaft bietet dem Teilnehmer die entsprechenden Netzbetreiberdienstleistungen an.

Darüber hinaus stellt die Gesellschaft dem Teilnehmer das Zahlungssystem Mobile Payment zur Verfügung.

a) Kartenannahme

Der Teilnehmer verpflichtet sich, die im Vertrag genannten Karten zu akzeptieren und dem Karteninhaber seine Leistungen zu den Fahrpreisen der jeweils gültigen Taxitarifordnung des Landes Berlin anzubieten.

Insbesondere ist vom Teilnehmer darauf zu achten, dass die zur Zahlung angenommene Karte zeitlich gültig und unterschrieben ist, nicht durch Sperrlisten oder andere Benachrichtigungen widerrufen ist und nicht erkennbar verändert oder unleserlich ist.

Die Unterschrift des Karteninhabers muss auf dem Belastungsbeleg mit der auf der Rückseite der Karte übereinstimmen.

Der Kartenvorleger muss mit einem eventuellen Foto auf der Karte übereinstimmen.

Bei ec-Kartenzahlungen ist auf der Rückseite des Belastungsbelegs zusätzlich die Nummer eines persönlichen Dokumentes (Personalausweis) des Karteninhabers sowie seine postalische Anschrift zu notieren.

Der Teilnehmer hat einen von der Gesellschaft genehmigten Belastungsbeleg zu verwenden, der vollständig und leserlich ausgefüllt werden muss.

Ist eine der vorstehenden Bedingungen nicht erfüllt, darf der Teilnehmer die betreffende Karte nicht akzeptieren und die Gesellschaft übernimmt für dennoch abgerechnete Belastungen keine Verpflichtung.

Sollte die Gesellschaft solche Belastungsbelege trotzdem annehmen, erfolgt die Annahme unter dem Vorbehalt des vollen Rückgriffsrechts gegen das Vertragsunternehmen.

b) Abrechnungsvoraussetzungen

Die Abrechnung mit der Gesellschaft erfolgt durch Verwendung von Belastungsbelegen oder online über das Zahlungssystem Mobile Payment.

Die Gesellschaft kann die Verwendung bestimmter Abrechnungsgeräte oder Zusatzgeräte vorschreiben, wenn es technisch sinnvoll oder erforderlich ist.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, nur die durch den Teilnehmer vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllten Belastungsbelege anzunehmen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, einzelne Belastungsbelege vom Teilnehmer anzufordern. Sollte diese Forderung seitens des Teilnehmers nicht nachgekommen werden, besteht keine Verpflichtung zur späteren Annahme und Abrechnung des Belastungsbeleges.

Der Zahlungs- und Datenübermittlungsvorgang erfolgt beim Zahlungssystem Mobile Payment online über das Vermittlungsprogramm. Der Teilnehmer erteilt der Gesellschaft das Recht zum Erstellen der Quittung und Quittungskopie. Eine Pflicht zur Erstellung einer Quittung und Quittungskopie durch die Gesellschaft wird dadurch jedoch nicht begründet.

Zahlungen der Gesellschaft an den Teilnehmer erfolgen unbar durch Überweisung auf das Konto des Teilnehmers. Besteht seitens der Gesellschaft auch aus anderen Vertragsverhältnissen eine Gegenforderung, ist die Gesellschaft berechtigt, wegen Guthabens aus diesem Vertragsverhältnis eine Verrechnung bzw. Aufrechnung vorzunehmen.

c) Genehmigungsfreier Höchstbetrag

Die genehmigungsfreien Höchstbeträge sind bei

- American Express 100,00 Euro - Diners Club 100,00 Euro
- Eurocard/Mastercard 100,00 Euro - JCB 100,00 Euro
- Visa 100,00 Euro - ec 50,00 Euro

Die genannten Beträge können jederzeit von der Gesellschaft neu festgesetzt werden. Die Gesellschaft kann der Überschreitung des Höchstbetrages zustimmen, indem sie auf Anfrage des Teilnehmers vor Ausstellung eines Belastungsbeleges ihr Einverständnis erteilt.

Gesamtbetrag ist die Summe aller Transaktionen, die am selben Geschäftstag von demselben Datenfunkgerät eines Teilnehmers mit derselben Karte durchgeführt wurden.

Übersteigt ein Gesamtbetrag den Höchstbetrag ohne Zustimmung der Gesellschaft, entfällt jegliche Verpflichtung zur Zahlung dieses Gesamtbetrages.

d) Disagio

Zur Berechnung des Disagios ist der auf dem Belastungsbeleg ausgewiesene Endbetrag maßgeblich. Die Gesellschaft ist berechtigt, das Disagio jederzeit zu verändern.

Dazu ist eine schriftliche Mitteilung an das Vertragsunternehmen ausreichend.

e) Beschwerde und Reklamation

Beschwerden und Reklamationen eines Karteninhabers, die sich auf im Grundgeschäft gewährte Leistungen des Teilnehmers beziehen, wird der Teilnehmer unmittelbar mit dem Karteninhaber regulieren.

Wenn der Karteninhaber sich wegen einer Reklamation weigern sollte, den vollen Betrag der Belastung zu zahlen, wird der Teilnehmer der Gesellschaft den strittigen Betrag erstatten.

Die Gesellschaft ist berechtigt, den Betrag von nachfolgenden Zahlungen an den Teilnehmer abzuziehen. Der Teilnehmer prüft die Zahlungen und Abrechnungen von der Gesellschaft auf Richtigkeit und Vollständigkeit.

Beanstandungen an Abrechnungen und Zahlungen können binnen einer Ausschlussfrist von 28 Tagen, ab dem Tage der Absendung von Abrechnungen oder Zahlungen, schriftlich vorgebracht werden; spätere Beanstandungen sind ausgeschlossen.

f) Lastschriftrückgabe

Die Lastschrift wird zurückgegeben, wenn sie unanbringlich ist, keine ausreichende Deckung besteht oder der Kunde widerspricht. Die Gesellschaft ist zur Rückgabe auch dann berechtigt, wenn ihr eine vom Kunden (dem Zahlungspflichtigen) unterzeichnete Erklärung vorliegt, dass es sich um eine unberechtigte Lastschrift gehandelt habe.

g) Einzug von Karten

Wenn bei dem Teilnehmer der Verdacht besteht, eine vorgelegte Karte sei gefälscht oder verfälscht, oder wenn der Namenszug auf der vorgelegten Karte nicht mit der Unterschrift auf dem Belastungsbeleg übereinstimmt, oder der Kartenvorleger nicht mit dem Foto auf der Karte übereinstimmt, ist die Gesellschaft unverzüglich und möglichst noch vor Rückgabe der Karte an den Kunden zu unterrichten.

Die Gesellschaft kann die Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises an den Teilnehmer sowie die Eintragung der Ausweisnummer auf dem Belastungsbeleg verlangen.

Auf Verlangen der Gesellschaft ist der Teilnehmer verpflichtet, eine Karte einzuziehen. Des Weiteren ist die Gesellschaft berechtigt, bei Nichtbeachtung der für die Kartenannahme und Autorisierung verlangten Maßnahmen durch den Teilnehmer fristlos zu kündigen.

h) Rückvergütung / Gutschriften

Der Teilnehmer steht der Gesellschaft dafür ein, dass Belastungsbelege nur über Leistungen im Rahmen seines Geschäftsbetriebes ausgestellt werden und keine nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehörenden Leistungen, insbesondere keine Kreditgewährungen oder andere Geldzahlungen, zugrunde liegen.

Rückvergütungen aus Geschäften, über die ein Belastungsbeleg ausgestellt wurde, darf der Teilnehmer nicht durch bare oder unbare Zahlungen, sondern nur durch Ausstellung eines Gutschriftbeleges (credit voucher) leisten, dessen Original dem Karteninhaber auszuhändigen ist.

Der Gutschriftbeleg ist vollständig auszufüllen und für den Teilnehmer rechtsverbindlich zu unterschreiben. Er ist der Gesellschaft innerhalb von zehn Werktagen nach der Ausstellung einzureichen.

i) Einschaltung Dritter

Der Teilnehmer ist nicht berechtigt, Dritte zur Erfüllung der ihm aufgrund der Bedingungen für die Teilnahme am Abrechnungssystem für ec-, Kreditkarten und Debitkarten obliegenden Pflichten einzuschalten.

Die Möglichkeit der Einschaltung Dritter in Bereichen, die die Sicherheitsbelange der Gesellschaft bzw. der Kreditkarten-Abrechnungsgesellschaft nicht berühren, bleibt unbenommen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, die im Vertrag aufgeführten Stammdaten zur Prüfung über mögliche frühere Vertragsverletzungen mit anderen Kartenabrechnern an hierfür autorisierte Auskunftsstellen zu übermitteln. Das gleiche gilt bei Vertragsverletzungen durch den Teilnehmer, sofern dies zu einer rechtmäßigen Kündigung durch die Gesellschaft dieses Vertrages führt.

Der Teilnehmer ist hiermit einverstanden.

j) Unterweisungspflicht

Der Teilnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die bei ihm Beschäftigten mit der Abwicklung, Bedienung der eingesetzten Geräte sowie den einschlägigen Bestimmungen vertraut gemacht werden.

Insbesondere ist bei bargeldlosen Fahrten die Herausgabe einer zusätzlichen Quittung für die Zahlung durch die Beschäftigten an den Fahrgast nicht statthaft.

§ 10 Datenschutzerklärung der Taxi Pay GmbH und Vertrag über die Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 28 DS-GVO

Verantwortliche Stelle

Taxi Pay GmbH, Wiesendamm 37, 13597 Berlin, info@taxi-pay.de, vertreten durch den Geschäftsführer Hermann Waldner

Datenschutzbeauftragter

Herr Folkmar Schmidt, Transtreuhand GmbH, Gotenstraße 17, 20097 Hamburg, Telefon: 040-23 61 32-20, Email: info@transtreuhand.de

Aufsichtsbehörde für den Datenschutz

Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Alt-Moabit 59-61, 10555 Berlin, Tel.: +49 30 13889-0, Fax: +49 30 2155050, E-Mail: mailbox@datenschutz-berlin.de

Zweck der Datenerhebung

Vermittlung von Fahraufträgen, Abrechnung des monatlichen Beitrags, Einzug der fälligen Beträge, Verbuchung der Beträge, Abrechnung von Coupons und Gutscheinen.

Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Sofern eine Verlagerung in ein Drittland stattfindet, stimmt der Auftraggeber bereits jetzt zu, sofern die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind.

Art der gesammelten Daten

Name des Unternehmens, Name des Vertreters des Unternehmens, Vorname des Vertreters des Unternehmens, Betriebsitz, Steuernummer, Umsatzsteueridentifikationsnummer, Mailadresse, Telefonnummer, Bankverbindung

Nutzung der Daten

Vertragserfüllung, Auftragsvermittlung, Rechnungslegung, Einzug von Gebühren

Kategorien betroffener Personen

Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen:

Taxiunternehmer, Geschäftsführer von Fuhrbetrieben, Betriebsleiter, Fahrer

Art der vorgesehenen Verarbeitung von Daten

Die Verarbeitung ist folgender Art: Erheben, Erfassen, Organisation, Ordnen, Speicherung, Anpassung oder Veränderung, Auslesen, Abfragen, Verwendung, Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, Abgleich oder Verknüpfung, Einschränkung, Löschen oder Vernichtung von Daten.

Weitergabe von Daten

Eine Übermittlung Ihrer persönlichen Daten an Dritte zu anderen als den oben genannten Zwecken findet nicht statt. Wir geben Ihre persönlichen Daten nur an Dritte weiter, wenn

- a) Sie Ihre ausdrückliche Einwilligung dazu erteilt haben (gem. Art. 9 Abs. 2 lit a. DSGVO)
- b) Die Weitergabe zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass Sie ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichtweitergabe Ihrer Daten haben (gem. Art. 9 Abs. 2 lit. F DSGVO)

Rechte

- a) Recht auf Widerrufung der Einwilligung: Auf dieses Recht und die Gültigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung haben wir Sie bereits mit der Erteilung der Einwilligung hingewiesen (Art. 7 Abs. 3 DSGVO)
- b) Recht auf Auskunft über die bei der Taxi Pay GmbH gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO)
- c) Recht auf Berichtigung nicht korrekter Daten (Art. 16 DSGVO)
- d) Recht auf Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der Daten (Art. 17, 18 DSGVO)
- e) Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO)
- f) Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- g) Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen die DSGVO verstößt (Art. 77 DSGVO)

Übermittlung in Drittländer

Eine Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer zu anderen als den oben genannten Zwecken findet nicht statt. Wir geben Ihre persönlichen Daten nur unter folgenden Voraussetzungen in Drittländer weiter:

- a) Das Drittland ist ein Mitgliedsstaat der EU.
- b) Nach Art. 45 DSGVO dürfen personenbezogene Daten in ein Drittland übermittelt werden, wenn die Europäische Kommission festgestellt hat, dass in dem Drittland, dem Gebiet oder dem Sektor des Drittlands ein angemessenes Datenschutzniveau herrscht (Angemessenheitsbeschluss).
- c) Sofern kein Angemessenheitsbeschluss vorliegt, wird der Drittlandtransfer mit geeigneten Garantien nach Art. 46 DSGVO abgesichert. Hierzu gehören Standarddatenschutzklauseln sowie verbindliche interne Datenschutzvorschriften (Binding Corporate Rules – BCR)

Unterauftragsverhältnisse

- a) Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören

Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt.

- b) Die Parteien dürfen Unterauftragnehmer (weitere Auftragsverarbeiter) nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher bzw. dokumentierter Zustimmung der anderen Partei beauftragen.

Der Taxibetrieb stimmt der Beauftragung der nachfolgenden Unterauftragnehmer der Taxi Pay GmbH zu unter der Bedingung einer vertraglichen Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DS-GVO:

Firma Unterauftragnehmer	Anschrift / Land	Leistung
BNC Network Consult GmbH	Berlin / Deutschland	EDV Dienstleistungen
Austrosoft Weiß GmbH	Wien / Österreich	Bereitstellung / Wartung der Stammdatensoftware
TZB Callcenter GmbH	Berlin / Deutschland	Callcenter
Taxi Funk Berlin TZB GmbH	Berlin / Deutschland	Callcenter
CabTech GmbH	Berlin / Deutschland	Callcenter
Mobil Garanti Otomobil hizmetleri A.S	Düzce / Türkei	Callcenter
GefoS mbH	Schwerte / Deutschland	Taxivermittlungssysteme
Seibt & Straub AG	Stuttgart / Deutschland	Taxivermittlungssysteme

- c) Die Auslagerung auf Unterauftragnehmer oder der Wechsel des bestehenden Unterauftragnehmers sind zulässig, soweit:

- der Auftragnehmer eine solche Auslagerung auf Unterauftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Zeit vorab schriftlich oder in Textform anzeigt und
- der Auftraggeber nicht bis zum Zeitpunkt der Übergabe der Daten gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich oder in Textform Einspruch gegen die geplante Auslagerung erhebt und
- eine vertragliche Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DS-GVO zugrunde gelegt wird.

- d) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an den Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.
- e) Erbringt der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR stellt der Auftragnehmer die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister im Sinne von Abs. 1 Satz 2 eingesetzt werden sollen.
- f) Eine weitere Auslagerung durch den Unterauftragnehmer bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Hauptauftraggebers (mind. Textform); sämtliche vertraglichen Regelungen in der Vertragskette sind auch dem weiteren Unterauftragnehmer aufzuerlegen.

Speicherung

Personenbezogene Daten speichert die Taxi Pay GmbH so lange, wie sie für eine Rechtssicherheit erforderlich sind. Maßstab hierfür sind insbesondere die steuerlichen Verjährungsfristen (§§ 169 bis 171 der Abgabenordnung sowie §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung).

Technisch-organisatorische Maßnahmen

- a) Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben. Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Auftrags. Soweit die Prüfung/ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.
- b) Der Auftragnehmer hat die Sicherheit gem. Artt. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DS-GVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DS-GVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO zu berücksichtigen.
- c) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

Zu den technisch-organisatorischen Maßnahmen gehören insbesondere:

1. Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

- Zutrittskontrolle
Kein unbefugter Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, durch Magnet- oder Chipkarten, Schlüssel, elektrische Türöffner, Alarmanlagen, Videoanlagen;
- Zugangskontrolle
Keine unbefugte Systembenutzung, durch sichere Kennwörter, automatische Sperrmechanismen, Zwei-Faktor-Authentifizierung, Verschlüsselung von Datenträgern;

- Zugriffskontrolle

Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems, durch Berechtigungskonzepte und bedarfsgerechte Zugriffsrechte, Protokollierung von Zugriffen;

- Trennungskontrolle

Getrennte Verarbeitung von Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden, z.B. Mandantenfähigkeit;

- Ggfs Pseudonymisierung (Art. 32 Abs. 1 lit. a DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und entsprechende technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen;

2. Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

- Weitergabekontrolle

Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung oder Transport, z.B.: Verschlüsselung, Virtual Private Networks (VPN), elektronische Signatur;

- Eingabekontrolle

Feststellung, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind, durch Protokollierung, Dokumentenmanagement;

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

- Verfügbarkeitskontrolle

Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust, durch Backup-Strategie (online/offline; on-site/off-site), unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV), Virenschutz, Firewall, Meldewege und Notfallpläne;

- Rasche Wiederherstellbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. c DS-GVO);

4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)

- Datenschutz-Management;

- Incident-Response-Management;

- Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DS-GVO);

- Auftragskontrolle

Keine Auftragsdatenverarbeitung im Sinne von Art. 28 DS-GVO ohne entsprechende Weisung des Auftraggebers, z.B.: Eindeutige Vertragsgestaltung, formalisiertes Auftragsmanagement, strenge Auswahl des Dienstleisters, Vorabüberzeugungspflicht, Nachkontrollen.

§ 11 Inhaberwechsel / Änderungen beim Teilnehmer

Eine Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens oder ein sonstiger Inhaberwechsel bzw. Änderungen in der Rechtsform des Teilnehmers sowie Änderungen der Firma des Teilnehmers oder firmenähnlicher Unternehmensbezeichnung sowie der Adresse und Bankverbindungen sind der Gesellschaft unverzüglich anzuzeigen.

Jeden Schaden, der der Gesellschaft aus der schuldhaften Verletzung dieser Anzeigepflicht erwächst, hat der Teilnehmer zu tragen.

§ 12 Schlussbestimmungen

Sollte eine oder sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Die unwirksamen oder unwirksam gewordenen Bestimmungen sollen dann durch solche Bestimmungen ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen Interesse beider Parteien möglichst nahekommen.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit sie nicht durch Veröffentlichung der Änderung oder Ergänzung durch die Gesellschaft wirksam werden.

§ 13 Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft. Gerichtsstand ist Berlin.

Berlin, den

Unterschrift für die Gesellschaft

Unterschrift Teilnehmer